

Allgemeine Bedingungen für deine Allianz Direct Hausratversicherung

(11/2026)

Herzlich willkommen bei der Allianz Direct Hausratversicherung.

In diesen Versicherungsbedingungen findest du alles, was für deine Hausratversicherung wichtig ist.

Eventuell hast du nicht alle Versicherungsleistungen ausgewählt. Welche Versicherungsleistungen du konkret ausgewählt hast, steht in der Zusammenfassung deiner Angaben und in deinem Versicherungsschein.

Wer sind wir?

Wir sind die Allianz Direct Versicherungs-AG, ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unser Sitz ist in München. Unsere Anschrift lautet: Königinstraße 28, 80802 München. Wir sind im Handelsregister in München unter HRB 95802 eingetragen.

Die Allianz Direct Hausratversicherung besteht aus folgenden Teilen:

Teil A.1 Hausratversicherung 2

Teil A.2 Produktlinie Direct Plus inkl. Internetschutz und Haus- und Wohnungsschutzbrief 9

Teil A.3 Zusatzbaustein Glas-Schutz 12

Teil A.4 Zusatzbaustein Fahrrad-Schutz 13

Teil A.5 Zusatzbaustein Überschwemmung & Rückstau 15

Teil B Allgemeine Regelungen 16

Teil A.1 Hausratversicherung

Die Hausratversicherung deckt Schäden an deinem Hausrat. Der Teil B (allgemeine Regelungen) gilt hierfür auch.

1. Was ist versichert?

Versichert ist der Hausrat in deinem Haushalt. Zum Hausrat gehören folgende Sachen:

1. Zum Hausrat gehören:

- Alle beweglichen Sachen von dir, deinen Mitbewohnern und deinen Gästen, die in deinem Haushalt aufbewahrt oder genutzt werden.
- Einbauten (z. B. Einbauküchen, Einbauschränke) und Alarmanlagen, Antennen, Markisen, Ladestationen, Wallboxen und mobile Photovoltaikanlagen am Balkon, wenn sie dir gehören.
- Wertsachen und Bargeld. Siehe unter dem Punkt Teil A.1 Ziffer 6 „Was leisten wir", was wir unter Wertsachen verstehen und welche Entschädigungsgrenzen gelten.

2. Zum Hausrat gehören nicht:

- Handelswaren.
- Tiere, die keine Haustiere sind.
- Motorfahrzeuge, für die ein amtliches Kennzeichen oder Versicherungskennzeichen erforderlich ist.
- Luftfahrzeuge, die versicherungspflichtig sind mit Ausnahme von Flugmodellen, Drohnen mit Startgewicht unter 5 kg, Fall- und Gleitschirmen und Flugdrachen.
- Wasserfahrzeuge, die über 6 Meter lang sind oder die einen Motor von mindestens 12 kW (15 PS) haben.

2. Was heißt „Haushalt"?

- Der Haushalt ist die Adresse, die in deinem Versicherungsschein steht. Hierzu zählen alle Orte, die zu deiner Wohnung gehören, z. B. Gemeinschaftsräume, Keller, Gärten und Garagen, auch wenn sie sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. Voraussetzung ist, dass du diese Orte ausschließlich privat nutzt oder es sich um ein Arbeitszimmer handelt, das nur über deine Wohnung zu betreten ist.
- Wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb deines Haushalts befindet, ist er weltweit für einen Zeitraum von 12 Monaten versichert.
- Wohnen du oder deine Kinder wegen einer Ausbildung, eines Studiums oder eines freiwilligen Sozial- und Wehrdienstes nicht in deinem Haushalt, ist der Hausrat für diese Zeit weltweit auch über die 12 Monate hinaus versichert. Als Kinder gelten auch Pflege-, Stiefkinder oder die Kinder deines im Haushalt lebenden Partners.

3. In welchen Fällen helfen wir dir?

Wir helfen dir, wenn der Hausrat beschädigt wird oder abhandenkommt, weil Folgendes passiert:

Feuer	Schäden durch: • Feuer, Explosion, • Sengschäden, • plötzlich auftretenden Rauch und Ruß.
Einbruchdiebstahl und Raub	Schäden durch: • Einbruchdiebstahl & Vandalismus bei Einbruchdiebstahl, • Raub & räuberischen Diebstahl, • Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen, Dachboxen, Wohnwägen und Motorradkoffern. Aber: Nicht versichert sind dabei Wertsachen oder Bargeld. Siehe unter dem Punkt Teil A.1 Ziffer 6 „Was leisten wir", was Wertsachen sind und welche Entschädigungsgrenzen gelten.
Wasserschäden und Rohrbruch	Schäden durch: • Wasser, das bestimmungswidrig austritt, z. B. aus Rohren, Badewannen, Waschmaschinen, Aquarien, Wasserbetten und wasserbetriebenen Dekorationsgegenständen. • Aber: Nicht versichert ist der Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation. Das gilt auch, wenn dies den Schaden nur teilweise verursacht hat. • Betriebsflüssigkeiten oder Wasserdampf, der bestimmungswidrig aus Heizungs- oder Klimaanlagen austritt. • Aber: Nicht versichert ist das Austreten von Flüssigkeiten, die zur Energieerzeugung bestimmt sind. • Frost und Rohrbruch an folgenden Sachen, die dir gehören: - Wasserführenden Rohren innerhalb von Gebäuden - Sanitären Einrichtungen sowie deren Anschlussschläuchen - Heizungs- oder Klimaanlagen - Löschanlagen Aber: • Nicht versichert sind Schäden durch Schwamm. • Versicherungsschutz besteht nur, soweit du nicht Ersatz aus einer Wohngebäudeversicherung erhältst. Teil A.1 Ziffer 11 gilt.

Naturgefahren	Schäden durch: • Sturm ab Windstärke 7, • Hagel, • Blitzschlag, Kurzschluss oder Überspannung jeweils infolge eines Gewitters, • Erdbeben, Erdfall und Erdrutsch, wenn diese naturbedingt sind, • Schneedruck oder Lawinen, • Vulkanausbruch.
Tiere	Schäden durch Tiere, z. B. einen Marder. Aber: • Nicht versichert sind Schäden durch Insekten oder Tiere, die dir oder deinen Besuchern gehören.
Gefahren aus der Luft und Fahrzeuganprall	Schäden durch: • Meteoriten, • Anprall von Straßen-, Schienen-, Luft- und Wasserfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung. Aber: • Nicht versichert sind Schäden, die du oder ein anderer Bewohner deines Haushalts mit einem Fahrzeug verursacht.
Versicherung grober Fahrlässigkeit	Auch wenn du einen Schaden grob fahrlässig verursachst, leisten wir. Aber: • Wenn du deine Pflichten (Obliegenheiten) verletzt, die wir unter Teil A.1 Ziffer 13 und Teil B Ziffer 7-9 aufgelistet haben, können wir trotzdem leistungsfrei sein.

4. Wann können wir dir nicht helfen?

Du hast in den folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Schäden, die du vorsätzlich verursachst.
- Schäden, die du wegen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Begehung einer vorsätzlichen Straftat verursachst.
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt. Ausnahme: Schäden durch Explosion konventioneller Kampfmittel aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg werden ersetzt.
- Schäden durch Kernenergie.

5. Selbstbeteiligung

Wenn du eine Selbstbeteiligung gewählt hast (siehe Versicherungsschein), musst du diesen Betrag im Versicherungsfall selbst zahlen.

6. Was leisten wir?

- Bei Zerstörung oder Abhandenkommen zahlen wir dir den Neuwert.
 Aber: Wenn die beschädigte Sache einen Restwert aufweist, ziehen wir diesen von deiner Entschädigung ab.
- Bei Beschädigung erhältst du die erforderlichen Reparaturkosten und die Wertminderung der Sache, maximal aber den Neuwert.
- Insgesamt zahlen wir maximal die vereinbarte Versicherungssumme. Diese steht in deinem Versicherungsschein.
- Reicht die vereinbarte Versicherungssumme im Versicherungsfall nicht aus, erhöht sich deine Versicherungssumme um 10% (Vorsorgebetrag).
- Beachte aber, dass bei manchen Sachen oder versicherten Ereignissen die Entschädigung begrenzt ist. Dies kannst du der Tabelle entnehmen:

Unsere Entschädigung für Wertsachen ist begrenzt

Was sind Wertsachen?	Was zahlen wir?
Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, alle Sachen aus Edelmetallen, Kunstgegenstände und Antiquitäten, mit Ausnahme von Möbeln.	Wir zahlen maximal pro Teil 10.000 Euro, maximal für alle Teile pro Versicherungsfall 30.000 Euro.
Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Sparbücher und sonstige Wertpapiere.	Wir zahlen maximal 2.000 Euro pro Versicherungsfall.
Unsere Entschädigung für Diebstahl ist begrenzt	
Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen.	Wir zahlen maximal 2.000 Euro pro Versicherungsfall. Bei Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen, Dachboxen, Wohnwägen und Motorradkoffern sind Wertsachen und Bargeld gar nicht versichert.

7. Welche Kosten übernehmen wir zusätzlich?

Wir zahlen auch folgende Kosten, die nach einem Versicherungsfall erforderlich und tatsächlich angefallen sind. Bitte setze dich vorher mit uns in Verbindung.

- Schadenminderungs- und Ermittlungskosten

- Aufräum-, Transport-, Lager- sowie Entsorgungskosten für die Beseitigung des versicherten Schadens
- Zusätzliche Rückreisekosten wegen verfrühter Rückreise nach einem Versicherungsfall
- Wenn deine Wohnung wegen des Versicherungsfalls nicht mehr bewohnbar ist: Kosten deiner Unterbringung, deines Umzugs und Einlagerung deines Hausrats
- Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen bei Einbruchdiebstahl

Wir zahlen maximal Kosten in Höhe deiner Versicherungssumme. Die Kosten rechnen wir aber nicht auf die Versicherungssumme an.

Wir können die Kostenerstattung entsprechend kürzen, wenn wir unsere Versicherungsleistung kürzen dürfen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn du eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt (siehe Teil A.1 Ziffer 13 und Teil B Ziffer 7-9).

8. Unterversicherungsverzicht

Du hast mit uns eine Versicherungssumme vereinbart. Die Höhe findest du auf deinem Versicherungsschein. Diese Summe soll dem Versicherungswert entsprechen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis deines Hausrats in gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand (Neuwert).

Wenn die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erheblich niedriger ist als der Versicherungswert, besteht eine Unterversicherung. Bei einem Schadenfall drohen dir bei einer Unterversicherung Nachteile bei der Entschädigungsberechnung. Um diese Nachteile zu vermeiden, vereinbaren wir mit dir in der Regel den Unterversicherungsverzicht. Das bedeutet, dass wir im Schadenfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vornehmen.

Ob wir mit dir den Unterversicherungsverzicht vereinbart haben, kannst du in deiner Police nachlesen.

Voraussetzung ist:

Bei Eintritt des Versicherungsfalls ist die tatsächliche Wohnfläche der versicherten Wohnung nicht größer als von dir angegeben.

9. Jährliche Anpassung deiner Versicherungssumme

Wenn dein Versicherungsschutz schon mindestens 12 Monate besteht, passen wir deinen Versicherungsschutz an die Entwicklung der Verbraucherpreise an. Hierzu verändern wir die Versicherungssumme. Das machen wir wie folgt:

- Wir orientieren uns jedes Jahr an dem Index „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" des Statistischen Bundesamtes vom Monat September.
- Verändert sich der Index, passen wir im prozentual gleichen Umfang deine Versicherungssumme nach oben oder unten an. Sie wird auf volle Hundert Euro aufgerundet.

- Die Versicherungssumme wird nur dann angepasst, wenn die Veränderung mindestens ein Prozent beträgt. Wenn diese Schwelle nicht erreicht wird, werden unterbliebene Anpassungen in den folgenden Jahren mitberücksichtigt.
- Deinen neuen Beitrag berechnen wir aus der neuen Versicherungssumme.
- Die neue Versicherungssumme und der Beitrag gelten ab Beginn des neuen Versicherungsjahres.
- Wir teilen dir die neue Versicherungssumme und den neuen Beitrag mit.
- Du kannst innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Anpassung widersprechen. Die Anpassung wird dann nicht wirksam und es bleibt alles beim Alten.

10. Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen

- Wenn abhandengekommene Sachen wieder auftauchen, musst du uns dies unverzüglich melden.
- Hast du für diese Sache schon eine Leistung von uns erhalten, gilt:
 Du kannst dich innerhalb eines Monats ab Wiederauftauchen der Sache entscheiden, ob du sie zurückhaben oder behalten möchtest. Wenn ja, musst du uns die Entschädigung zurückzahlen. Wenn nein, musst du uns die Sachen überlassen.

11. Wenn du dieselbe Leistung auch von einem anderen Versicherer fordern kannst (sogenannte „Subsidiarität")

- Wir leisten nur, wenn du keine Leistung aus einem anderen und spezielleren Versicherungsvertrag erhältst (z. B. eine Wohngebäudeversicherung, Kunstversicherung, Elektronikversicherung).
- Du musst dich zuerst an deinen spezielleren Versicherer wenden. Wenn dieser nicht zahlt, leisten wir.

12. Mehrwertsteuer und Sachverständigenkosten

- Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn diese für dich tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit du zum Vorsteuerabzug berechtigt bist.
- Du kannst ein Sachverständigenverfahren über die Höhe des Schadens mit uns vereinbaren. Wir übersenden dir dann die notwendigen Informationen.

13. Was sind deine weiteren Pflichten?

Was passiert, wenn du oder eine mitversicherte Person deine Pflichten (Obliegenheiten) verletzt? Sind noch weitere Pflichten zu beachten? Das ist in Teil B Ziffer 7-9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein, oder kündigen.

In der Hausratversicherung hast du die folgenden Pflichten. Dies gilt auch für die Produktlinie Direct Plus und den Internetschutz (Teil A.2):

- In der kalten Jahreszeit musst du die Wohnung ausreichend heizen oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen entleeren.
- Schließ Fenster und andere Öffnungen, wenn es regnet, schneit oder hagelt.
- Einen Versicherungsfall musst du uns unverzüglich anzeigen. Zusätzlich musst du folgende Schäden bei der Polizei anzeigen:
 - Einfachen Diebstahl und Diebstahl aus Kraftfahrzeugen
 - Einbruchdiebstahl und Vandalismus
 - Raub und räuberische Erpressung
 - Einen Versicherungsfall nach dem Baustein Onlinezahlungsverkehr (Teil A.2 Ziffer 2)
- Du hast eine aktuelle Anti-Schadsoftware auf deinem Computer installiert.
- Passwörter, Zugangscodes und ähnlich vertrauliche Informationen, die Anderen Zugang zu deinem Computer erlauben, darfst du nicht an jemand anderen weitergeben.

14. Was passiert, wenn sich bei dir etwas ändert?

- Wenn du umziehst, gilt Folgendes:
 - Du musst uns dies unverzüglich anzeigen. Teil uns bitte deine neue Adresse und deine neue Quadratmeterzahl mit.
 - Du hast auch in der neuen Wohnung Versicherungsschutz. Das gilt nur, wenn die neue Wohnung in Deutschland ist.
 - Während des Umzugs bist du in beiden Wohnungen versichert. Deine alte Wohnung bleibt aber maximal 6 Monate nach Beginn des Umzugs versichert.
 - Ist die neue Wohnung im Ausland, ist diese nicht versichert. Dein Versicherungsvertrag für die alte Wohnung endet dann spätestens 6 Monate nach Beginn des Umzugs.
 - Wir berechnen deinen Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem Beginn deines Umzugs.
 - Du kannst immer täglich kündigen.
- Wenn deine Kinder oder dein Partner aus deinem Haushalt ausziehen und in Deutschland einen eigenen Haushalt gründen, gilt Folgendes:
 - Die Kinder oder der Partner haben für ihren Haushalt Versicherungsschutz. Dies gilt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, mindestens aber für 6 Monate.
 - Als Kinder gelten auch Pflege-, Stiefkinder oder die Kinder deines im Haushalt lebenden Partners.

Teil A.2 Produktlinie Direct Plus inkl. Internetschutz und Haus- und Wohnungsschutzbrief

Entscheidest du dich für die Produktlinie Direct Plus, verbessern sich die Leistungen deines Vertrags. Ob du die Produktlinie Direct Plus gewählt hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachte, dass die Vorschriften zur Hausratversicherung ebenso gelten. Dies gilt z. B. für deine Obliegenheiten und unsere Ausschlüsse. Die zusätzlichen Leistungen sind im Folgenden erläutert. Teil B (allgemeine Regelungen) gilt auch hierfür.

1. Zusätzliche Fälle in denen wir dir helfen

Diebstahl	Schäden durch einfachen Diebstahl. Wir zahlen maximal 2.000 Euro pro Versicherungsfall. • Aber: Nicht versichert ist einfacher Diebstahl von Wertsachen, Bargeld, elektronischen Geräten (z. B. Handy, PC, Kameras) oder von Fahrrädern (auch Pedelecs bis 25 km/h), Fahrradanhängern und Fahrradzubehör. **In Teil A.1 Ziffer 6 „Was leisten wir", kannst du nachlesen, was Wertsachen sind und welche Entschädigungsgrenzen gelten.**
Bankmissbrauch/ Kartenmissbrauch nach Einbruchdiebstahl	Wenn ein Dieb bei einem Einbruch deine Zugangsdaten bzw. Bankkarten entwendet und dir dadurch ein Vermögensschaden entsteht, leisten wir. Das gilt nur, wenn deine Bank nicht haftet.
Schlossänderungs-kosten nach Diebstahl	Wir zahlen zusätzlich auch Schlossänderungskosten nach Diebstahl eines Schlüssels, wenn dies nach einem Versicherungsfall erforderlich ist. Es gelten die Regelungen in Teil A.1 Ziffer 7.
Erhöhte Entschädigung für Schmuck und Ähnliches	Für Schmucksachen, Armband- und Taschenuhren, Edelsteine, Perlen, alle Sachen aus Edelmetallen, Kunstgegenstände und Antiquitäten, mit Ausnahme von Möbeln, zahlen wir maximal pro Teil 10.000 Euro, maximal für alle Teile pro Versicherungsfall **50.000 Euro**.

2. Internetschutz

Der Internetschutz ist Teil der Produktlinie Direct Plus. Die Ausschlüsse unter Teil A.1 Ziffer 4, die Selbstbeteiligung unter Teil A.1 Ziffer 5, die Subsidiarität unter Teil A.1 Ziffer 11, die Obliegenheiten unter Teil A.1 Ziffer 13 sowie der Teil B gelten auch hierfür.

Onlinezahlungsverkehr

Wann helfen wir dir?	Wann können wir dir nicht helfen?
Du bist versichert, wenn: • sich jemand durch unberechtigtes Ausspähen oder Abfangen von Daten • Zugang zu deinen Konten (auch virtuelle wie z. B. PayPal, AmazonPay) verschafft und • davon unberechtigt ungewollte Zahlungen vornimmt.	Nicht versichert sind: • Konten, die außerhalb der Europäischen Union, Schweiz, Norwegen, Island oder dem Vereinigten Königreich unterhalten werden, • Folgeschäden, die durch die Abbuchung entstehen, • Schäden, für die deine Bank haftet.

Was leisten wir?

Wir ersetzen dir den unmittelbaren Vermögensschaden, maximal jedoch 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Datenrettung

Wann helfen wir dir?	Wann können wir dir nicht helfen?
Wir übernehmen die Kosten für den Versuch, beschädigte, digital gespeicherte Daten auf deinen privat genutzten elektronischen Geräten und Speichermedien wiederherzustellen.	Folgendes ist nicht versichert: • wenn du die Daten selbst unabsichtlich löschst. • Wenn du Zugangsdaten vergisst. • bei Daten, die noch vollumfänglich als Sicherungskopie auf einem anderen Speichermedium vorhanden sind.

Was leisten wir?

Wir übernehmen die Kosten bis zu maximal 2.000 Euro je Versicherungsfall.

Wer ist versichert?

Versichert sind:

- Du als Versicherungsnehmer und
- alle zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls im Haushalt lebenden und dort mit Erstwohnsitz gemeldeten Personen.

Was passiert, wenn du dieselbe Leistung auch von einem Dritten fordern kannst?

Wichtig: Wir leisten nicht, soweit du gegenüber einem Dritten Anspruch auf Ersatz deines Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche Leistungen hast (z. B. Ansprüche gegen den Schädiger, Verkäufer, deine Bank, Zahlungsdienstleister).

Aber wir leisten in solchen Fällen trotzdem, soweit du einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen kannst.

Dann muss Folgendes passiert sein:

- Du kennst den Schädiger nicht oder
- du hast den Anspruch in Textform geltend gemacht und der Dritte leistet nicht und
- du hast deinen Anspruch wirksam an uns abgetreten.

3. Haus- und Wohnungsschutzbrief

Der „Haus- und Wohnungsschutzbrief" ist Teil der Produktlinie Direct Plus. Die Ausschlüsse unter Teil A.1 Ziffer 4 sowie der Teil B gelten auch hierfür.

Bei Notfällen rund um dein Zuhause übernehmen wir für dich zusätzliche Kosten. Bitte rufe uns in diesen Fällen unter der Telefonnummer an, die in deinem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht dir an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung.

In welchen Fällen helfen wir dir?

Schlüsseldienst	Wenn erforderlich, bezahlen wir das Öffnen deiner Haus- oder Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst.
Rohrreinigung	Wenn Abflussrohre in deiner Wohnung verstopft sind, bezahlen wir eine Rohrreinigungsfirma.
Sanitärinstallateur	Wenn du das Wasser in deiner Wohnung nicht mehr abstellen kannst oder die Wasserversorgung unterbrochen ist, bezahlen wir einen Sanitärinstallateur.
Elektroinstallateur	Wenn in deiner Wohnung Leitungen oder Zubehör der Stromversorgung defekt sind, bezahlen wir den Einsatz eines Elektroinstallateur-Betriebes.
Schädlingsbekämpfung	Wenn deine Wohnung von tierischen Schädlingen befallen ist, bezahlen wir die Bekämpfung durch eine Fachfirma.
Wespen- oder Hornissennester	Wenn sich in oder an deiner Wohnung ein Wespen- oder Hornissennest befindet, bezahlen wir die Entfernung oder Umsiedlung. Wir leisten aber nicht, wenn aus rechtlichen Gründen das Wespen- oder Hornissennest nicht entfernt werden darf.

Wie helfen wir dir?

Wir beauftragen für dich einen Dienstleister aus unserem Dienstleisternetz und zahlen hierfür bis zu 500 Euro je Versicherungsfall. Reicht dieser Betrag für die Erbringung der Leistungen nicht aus, stellt dir der Dienstleister den Restbetrag in Rechnung.

Teil A.3 Zusatzbaustein Glas-Schutz

Entscheidest du dich für den Zusatzbaustein Glas-Schutz verbessern sich die Leistungen deines Vertrags. Ob du den Baustein gewählt hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachte: Die Ausschlüsse unter Teil A.1 Ziffer 4, die Selbstbeteiligung unter Teil A.1 Ziffer 5, die Subsidiarität unter Teil A.1 Ziffer 11, die Obliegenheiten unter Teil A.1 Ziffer 13 sowie der Teil B gelten auch hierfür.

1. Was ist versichert?

Versichert sind auch die folgenden Sachen aus Glas oder Kunststoffglas (im Folgenden: „Glas"). Voraussetzung ist immer, dass die Sachen vollständig montiert oder eingesetzt sind:

- Scheiben und Türen sowie Duschkabinen in deiner Wohnung
- Möbel oder Möbelteile
- Kochfeld, inkl. dazugehöriger elektrischer und mechanischer Teile
- Glashalte- und Zierleisten auch aus anderen Materialien
- Scheiben im Außenbereich (z.B. Balkone, Terassen)

2. In welchen Fällen helfen wir dir?

Bruch	Wir helfen dir, wenn versicherte Sachen durch Bruch beschädigt werden. Kratzer oder Schrammen sind nicht versichert.

3. Wann können wir dir nicht helfen?

Besondere Glasarten

Nicht versichert sind:

- Optische Gläser
- sogenannte „Hohlgläser". Das sind z. B. Beleuchtungskörper, Lampenschirme, Trinkgläser, Blumenvasen
- Glasscheiben, die Bestandteil elektronischer Geräte sind, auch Photovoltaikanlagen
- Glas in Gemeinschaftsräumen und -flächen
- Werbeanlagen
- Wellplatten

Teil A.4 Zusatzbaustein Fahrrad-Schutz

Entscheidest du dich für den Zusatzbaustein Fahrrad-Schutz verbessern sich die Leistungen deines Vertrags. Ob du den Baustein gewählt hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachte: Die Ausschlüsse unter Teil A.1 Ziffer 4, die Selbstbeteiligung unter Teil A.1 Ziffer 5, die Subsidiarität unter Teil A.1 Ziffer 11, die Obliegenheiten unter Teil A.1 Ziffer 13 sowie der Teil B gelten auch hierfür.

1. Was ist versichert?

Versichert sind:

- Dein Fahrrad oder dein Pedelec bis 25 km/h, wenn es durch ein Schloss gesichert war
- Fahrradanhänger
- Fahrradzubehör

Beachte auch: Die Entschädigungsgrenzen aus Teil A.1 Ziffer 6 und Teil A.2 Ziffer 1 „Diebstahl" gelten nicht. Wir leisten immer bis zur für den „Fahrrad-Schutz" vereinbarten Versicherungssumme. Diese steht in deinem Versicherungsschein.

2. In welchen Fällen helfen wir dir?

Diebstahl	Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn dein Fahrrad durch ein Schloss gesichert war.

Teil A.5 Zusatzbaustein Überschwemmung & Rückstau

Entscheidest du dich für den Zusatzbaustein Überschwemmung & Rückstau verbessern sich die Leistungen deines Vertrags. Ob du den Baustein gewählt hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen. Bitte beachte: Die Ausschlüsse unter Teil A.1 Ziffer 4, die Selbstbeteiligung unter Teil A.1 Ziffer 5, die Subsidiarität unter Teil A.1 Ziffer 11, die Obliegenheiten unter Teil A.1 Ziffer 13 sowie der Teil B gelten auch hierfür.

1. In welchen Fällen helfen wir dir?

Wir helfen dir, wenn der Hausrat beschädigt wird oder abhandenkommt, weil Folgendes passiert:

Überschwemmung	Überschwemmung bzw. Überflutung durch: • Witterungsniederschläge • Ausufern von oberirdischen Binnengewässern • Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von Binnengewässern Aber: • Nicht versichert sind Schäden durch Grundwasser, das nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist.
Rückstau	Rückstau liegt vor, wenn • Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in deiner Wohnung austritt und • Grund dafür Witterungsniederschläge oder das Ausufern von oberirdischen Binnengewässern sind.

Du bist erst versichert, wenn seit deiner Antragstellung für diesen Baustein mindestens 7 Tage vergangen sind.

Teil B Allgemeine Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für alle als Teil A bezeichneten Vertragsbestandteile.

1. Wann und wie musst du zahlen?

- Der erste Beitrag ist unverzüglich zu zahlen. Wenn der Versicherungsschutz erst später beginnt, musst du den Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt zahlen. Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen.
- Die Zahlungsperiode und -weise kannst du der Zusammenfassung deines Antrags und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und du dies zu vertreten hast, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

2. Wann leisten wir die Entschädigung?

Wir leisten die Entschädigung sofort nachdem wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Leistung abschließend festgestellt haben.

3. Vertragslaufzeit und Versicherungsjahr

- Der Vertrag wird geschlossen, wenn wir deinen Antrag annehmen und du den Versicherungsschein erhalten hast.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr geschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr.
- Diese jährliche Laufzeit wird jeweils als Versicherungsjahr bezeichnet.

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie.
- Unter den Voraussetzungen von § 37 VVG können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn du den fälligen ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt hast.

5. Umstellung auf aktuelle Allianz Direct Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch du die Möglichkeit hast, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können

dir deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:
Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir dir bei Vertragsschluss unter „Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Teil B Ziffer 6).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:
Wir werden dir die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Teil B Ziffer 6) anbieten. Dieses Angebot erhältst du in Textform. Mit unserem Angebot erhältst du die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu deinen bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen kannst du in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten deine bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Du und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn du dein Ablehnungsrecht nicht ausübst, gilt deine Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir dich in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis: Diese Ziffer 5 gilt nicht für eine Anpassung deines Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Teil B Ziffer 12 erfolgen.

6. Kündigung

- Für alle Kündigungen gilt: Wir müssen in Textform kündigen (z. B. per E-Mail). Du kannst über das von uns zur Verfügung gestellte Portal „Mein Account" oder in Textform kündigen.
- Du kannst den Vertrag täglich kündigen. Deinen optionalen Zusatzschutz kannst du auch einzeln kündigen.

- Wir können den Vertrag zum Ende der Laufzeit kündigen. Die Kündigung muss dir spätestens einen Monat vor Ende der Laufzeit oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres zugehen.
- Wir können darüber hinaus auch nach Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen:
 - Die Kündigung muss dir spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.
 - Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei dir wirksam.
- Nach dem Gesetz gibt es noch andere Beendigungsmöglichkeiten:
 - Bei ohne unsere Einwilligung vorgenommener Gefahrerhöhung (§ 24 VVG).
 - Bei nicht oder nicht rechtzeitiger Entrichtung des Erst- bzw. Folgebeitrags (§§ 37, 38 VVG).
 - Für dich gilt aber ohnehin, dass du täglich kündigen kannst.

Deine Pflichten und Obliegenheiten

Wir haben dir einiges versprochen. Doch wir bitten auch dich, deine Pflichten (Obliegenheiten) zu erfüllen. Sind noch weitere Pflichten zu beachten? Das ist in Teil A.1 geregelt.

7. Pflicht zur digitalen Kommunikation

Deine Allianz Direct Hausratversicherung ist ein digitales Produkt mit digitaler Kommunikation. Du bist daher insbesondere verpflichtet, deine Vertragsverwaltung über unsere Online-Anwendungen vorzunehmen und Änderungen der E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer stets anzuzeigen.

Bist du gesetzlich berechtigt, ein Dokument in Schriftform zu erhalten, werden wir diesem Recht natürlich nachkommen.

8. Pflichten vor dem Versicherungsfall

Deine Pflichten vor dem Versicherungsfall sind in Teil A.1 Ziffer 13 beschrieben. Wenn du diese Pflichten verletzt, sind wir nach § 28 VVG berechtigt zu kündigen oder können teilweise leistungsfrei sein.

9. Pflichten im Versicherungsfall

Du musst alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls, des Umfangs unserer Leistungspflicht und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Befolge – soweit zumutbar – unsere dafür erforderlichen Weisungen. Gib uns Auskunft über alles, was für uns zur Feststellung des Versicherungsfalls oder für unsere Leistungspflicht erforderlich ist. Dies umfasst z. B. das Anfertigen aussagekräftiger Fotos über eine von uns zur Verfügung gestellte digitale Anwendung.

10. Was passiert, wenn du deine Pflichten (Obliegenheiten) verletzt?

Wenn du eine Pflicht (Obliegenheit) verletzt, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn du die Pflicht vorsätzlich verletzt, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn du die Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn du nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als du uns nachweist, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt hast.

Wenn du eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzt, die du vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen musst, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in dieser Ziffer genannten Rechten. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn du nachweist, dass die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

11. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen

- Mitversicherte Personen haben dieselben Pflichten wie du als Versicherungsnehmer.
- Sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt das gegenüber dir und allen mitversicherten Personen.
- Die Rechte aus dem Vertrag stehen auch mitversicherten Personen zu. Aber nur du als Versicherungsnehmer darfst die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben.

12. Tarifliche Beitragsänderung

Wir müssen jeweils die Beiträge der einzelnen Versicherungsverträge (jeweils Teil A der Bedingungen) einmal im Versicherungsjahr neu kalkulieren. Wir kalkulieren wie folgt:

- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- Die Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden zusammengefasst.
- Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des folgenden Versicherungsjahres.
- Wir sind berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. bei der Neukalkulation zu berücksichtigen.

- Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.
- Der Gewinnansatz darf bei der Kalkulation nicht erhöht werden.
- In der Hausratversicherung berücksichtigen wir Preissteigerungen, die in die Anpassung nach Teil A.1 Ziffer 9 einfließen, nicht noch einmal.

- Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren Schaden- und Kostenbedarf als bisher, müssen wir den bisherigen Beitrag entsprechend absenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren Schaden- und Kostenbedarf als bisher, dürfen wir den Beitrag entsprechend in diesem Umfang erhöhen. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
- Erhöht sich infolge der Neukalkulation der Beitrag, teilen wir dir den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung mit. In dieser Mitteilung weisen wir dich auf dein Kündigungsrecht hin.
- Du kannst täglich kündigen.

13. Wo kannst du dich beschweren? Wer beaufsichtigt uns?

- Solltest du einmal nicht zufrieden sein, wende dich gern an uns.
- Als Verbraucher kannst du Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchführen. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen.
- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: „beschwerde@versicherungsombudsmann.de“, „www.versicherungsombudsmann.de“, Tel.: 0800 3696000.
- Du kannst dich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden: Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de, Tel.: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108-1550.
- Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

14. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

- Für deinen Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragskommunikation erfolgt in deutscher Sprache.
- Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes: Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und du bei Vertragsabschluss deinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hast, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden. Wenn du deinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegst, gilt: Sowohl du als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

15. Kodizes

Die Allianz Direct Versicherungs-AG ist den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" (https://www.gdv.de/gdv/service/datenschutzkodex) und dem "Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten" (GDV: Verhaltenskodex für den Vertrieb) beigetreten.